

Satzung
zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger
der Gemeinde Ausleben

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. dem Runderlass des MI LSA vom 16.06.2014 – 31.21-10041 hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 01.09.2014 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Personenkreis

- (1) Die Satzung regelt die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und dessen Vertreter und der ehrenamtlich tätigen Bürger im Gemeinderat und seinen Ausschüssen.
- (2) Die Satzung regelt weiter den Verdienstaufschlag für den unter Absatz 1 genannten Personenkreis.

§ 2

Ehrenamtlicher Bürgermeister

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und am Ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt entsprechend der maßgebenden Einwohnerzahl (30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres) monatlich 900,00 Euro.
- (3) Übt ein ehrenamtlicher Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt unabhängig vom Zeitraum auch dann, wenn dem ehrenamtlichen Bürgermeister die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- (4) Entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 3

Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters

- (1) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird dem Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung unter der Voraussetzung gezahlt, dass die Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat eingetreten ist.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird bis zur Höhe derjenigen des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewährt. Sie wird rückwirkend bezahlt.

§ 4 Gemeinderäte

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00.Euro. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 Euro.
- (2) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, darf der Gesamtbetrag an Sitzungsgeld das 2,5-Fache des nach Nr. 2.3.1. des RdErl. zu gewährende Sitzungsgeld nicht übersteigen.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Ausschusses für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt. Sie wird rückwirkend bezahlt.
- (4) Der Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung wird zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt, das Sitzungsgeld rückwirkend am Ersten des darauf folgenden Monats.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird sie für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

§ 5 Wegfall der pauschalisierten Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte

- (1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit bei den Gemeinderäten länger als 3 Monate unterbrochen, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalisierten Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Wegfall des Anspruches auf eine Aufwandentschädigung i.S. des Abs. 1 wird durch Beschluss festgestellt.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Der in § 1 der Satzung genannte Personenkreis hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Hausfrauen, Selbständigen und Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, wird der Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Durchschnitts- oder Stundensatzes von 16 Euro gezahlt.
- (2) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
- (3) Die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt nur auf Antrag.

§ 7
Reisekostenvergütung

(1) Ehrenamtlich Tätigen wird die Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung zum 01.10.2014 in Kraft.

Die Satzung der Gemeinde Ausleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrkosten vom 22. Oktober 2002 (Amtsblatt des Bördekreises Nr. 2 von 07. Februar 2003) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2005 (Amtsblatt des Bördekreises Nr. 26 vom 30. Dezember 2005) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 16.04.2007 (Amtsblatt des Bördekreises Nr. 9 vom 04.05.2007) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 08.12.2008 (Schaukästen der Gemeinde vom 07.01.2009 – 26.01.2009) tritt außer Kraft.

Ausleben, den 01.09.2014


Schmidt
Bürgermeister

